



Liberalisierung in der Telekommunikation

- eine kleine Rückblende -

Am 14. Juni 1989, vor fast genau 10 Jahren, wurde das "Gesetz zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost" (Poststrukturgesetz - PostStrukG) im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht. Der nachfolgende Text fasst den Werdegang und die weitere Entwicklung - insbesondere mit Blick auf unser Haus - in einer kurzen Rückblende zusammen.

Die Diskussion über die Liberalisierung des TK-Marktes wurde 1987 international durch die Beschlussfassung und Veröffentlichung des Grünbuches der Europäischen Kommission über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte in Gang gesetzt. In Deutschland geschah dies bereits 1984 durch den Regierungsbeschluss, eine "Kommission Fernmeldewesen"; später kurz Witte-Kommission genannt, einzusetzen.

Die Reform des Post- und Fernmeldewesens in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte in drei Stufen. Die Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost wurde 1989 mit der Postreform I in der Ära des Postministers Dr. Christian Schwarz-Schilling vollzogen. In diese Phase fiel die Liberalisierung des Endgerätemarktes, der Daten- und Mehrwertdienste sowie des Mobil- und Satellitenfunkbereiches. Die unternehmerischen Aufgaben des Ministeriums getrennt bzw. ausgegliedert und den drei neuen öffentlichen Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELEKOM übertragen. Hoheitliche Ausführungsaufgaben wie Zulassungen, Frequenzverwaltung und Frequenzuteilungen, Frequenzkoordination, Erteilen von Genehmigungen, Fragen der Funkstörungsbearbeitung, die nicht bei der nun

zunehmend im Wettbewerb stehenden Deutsche Bundespost TELEKOM verbleiben konnten, mussten an staatliche Dienststellen übertragen werden.

Die Notwendigkeit der Einrichtung einer neuen neutralen Ausführungsbehörde mit Flächenpräsenz zeichnete sich zwingend ab. Für den Aufgabenbereich Zulassungen in der Telekommunikation konnte das Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen - später Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT), in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) übernommen werden. Neben dem BZT wurde 1990 als weitere Ausführungsbehörde das Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) eingerichtet. In der Europäischen Union hatte sich die Debatte über die marktwirtschaftliche Ausrichtung der Telekommunikation zeitgleich mit der Neuausrichtung in Deutschland vollzogen. Die Entschließung des Rates vom Juli 1993 beinhaltet, dass der Sprachtelefondienst ab 1998 für den Wettbewerb zu öffnen ist. Während des Vorsitzes des Deutschen Postministers, Dr. W. Bötsch, wurde ferner eine weitere Entschließung durchgesetzt, nach der die Netzinfrastruktur ab 1998 gemeinschaftsweit liberalisiert wird. Zu nennen sind hier die Diensterichtlinie (90/338/EWG) und ergänzend die "Richtlinie 96/19/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG über die Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf dem Markt für Telekommunikationsdienste". Zu erwähnen sind auch noch die Vertragstexte von Maastricht (wie Artikel 7, 37, 90). 1995 wurde die Liberalisierung in Deutschland durch die Umsetzung der Postreform II (1.1.1995) fortgesetzt. Die Unternehmen der Deutschen Bundespost wurden in Aktiengesellschaften umgewandelt. Die Postreform II beinhaltet die Änderung des Grundgesetzes (Einfügung Art. 87f und 143b) und des Artikelgesetzes Postneuordnungsgesetz.

Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Postfach 8001 • 53105 Bonn / Tulpenfeld 4 • 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14-99 21 • Telefax: (02 28) 14-89 75 • <http://www.regtp.de>

Zentrale: (02 28) 14-0

Die Absicht, die verbliebenen Telekommunikationsmonopole aufzuheben, wurde von Bundeskanzler Kohl in seiner Regierungserklärung vom 23.11.1994 bekräftigt. Ein Eckpunktepapier des zukünftigen Regulierungsrahmens im TK-Bereich ist daraufhin im BMPT unter Dr. Bötsch entstanden, das nach breiter Konsultation zu einem ersten Entwurf des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wurde. Während der Erarbeitung des Gesetzes erließ die Europäische Kommission eine Richtlinie zur Herstellung des vollständigen Wettbewerbs auf den TK-Märkten. Faktisch führte diese Richtlinie zur Aufhebung der Netzmonopole (nicht des Telefonsprachdienstmonopols) bereits zum 1.8.1996.

Das TKG, vom 25. Juli 1996, bildete die 3. Stufe der Liberalisierung. Es löste das bisherige Fernmeldeanlagengesetz, das Telegraphenwegesgesetz etc. ab. (Das TKG, zusammen mit anderen wichtigen Gesetzen des Post und Telekommunikationsbereichs, ist auf den web-Seiten <http://www.regtp.de> im Volltext einschließlich der erlassenen Verordnungen unter dem Button "Rechtsgrundlagen" eingestellt). Das TKG bestimmt einerseits in § 66 die Errichtung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und verordnet in § 98 die Beendigung der Wahrnehmung der nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben durch das BMPT zum 31.12.1997.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass die Telekommunikation in Zukunft für die Entwicklung der Informationsgesellschaft und für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland eine Schlüsselrolle spielen wird, verfolgte die Bundesregierung mit dem Telekommunikationsgesetz das Ziel, durch die Einführung von Wettbewerb ein preiswertes, leistungsfähiges und modernes Angebot an Telekommunikationsdienstleistungen zum Nutzen von Verbrauchern und Wirtschaft sicherzustellen.

Verfasser:
Werner Hugentobler
Pressereferat

Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 8001 • 53105 Bonn / Tulpenfeld 4 • 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 14-99 21 • Telefax: (02 28) 14-89 75 • <http://www.regtp.de>
Zentrale: (02 28) 14-0